

Gesellschaftsvertrag
der
Zukunft KlimaSozial ZKS gGmbH

§ 1
Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet

Zukunft KlimaSozial ZKS gGmbH

- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2
Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Zweck der Gesellschaft ist

- a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu den Themengebieten Klimaschutz und soziale Fragen und zur Verbindung von Klimapolitik und Sozialpolitik. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung eigener Forschungsprojekte und durch die Vergabe von Forschungsaufträgen an Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung, deren Forschungsergebnisse zeitnah veröffentlicht werden.
- b) die Förderung der Bildung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Wissenstransfer und Bildungsarbeit im Bereich Klimaschutz und soziale Fragen und der Verbindung von Klimapolitik und Sozialpolitik, um wissenschaftlich fundierte und politisch gangbare Lösungsoptionen aufzuzeigen und diese im strukturierten Dialog mit Akteur*innen aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft weiterzuentwickeln. Dazu gehören Vorträge, Workshops und die Durchführung von Veranstaltungen sowie Diskussionsrunden.

§ 3
Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter*innen dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Gesellschafter*innen erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend). Es ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils nominal EUR 1,00 mit den laufenden Nummern 1 – 25.000.
- (2) Von dem Stammkapital übernimmt Frau Dr. Brigitte Knopf sämtliche Geschäftsanteile, d.h. die Geschäftsanteile mit der lfd. Nr. 1-25.000 in Höhe von jeweils nominal EUR 1,00.
- (3) Die Einlagen für die übernommenen Geschäftsanteile sind jeweils im Nennbetrag in Geld zu leisten und sofort zur Hälfte zur Zahlung fällig, im Übrigen sobald die Gesellschafterversammlung ihre Einforderung beschließt.

§ 5

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

§ 7

Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer*innen. Sind mehrere Geschäftsführer*innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer*innen oder durch eine*n Geschäftsführer*in in Gemeinschaft mit einem*r Prokurist*in vertreten. Ist nur ein*e Geschäftsführer*in bestellt, vertritt diese*r die Gesellschaft einzeln.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführer*innen Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.
- (4) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer*innen ergeben sich aus dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, dem Anstellungsvertrag und aus Beschlüssen der Gesellschafterversammlung sowie aus einer von der Gesellschafterversammlung etwaig beschlossenen Geschäftsordnung.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt. Sie beschließt in jedem Fall über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung der Geschäftsführer*innen und – soweit gesetzlich vorgesehen – die Wahl des*r Abschlussprüfer*in.
- (2) Die Geschäftsführer*innen haben die Gesellschafterversammlung in den im Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert. Darüber hinaus ist jede*r Gesellschafter*in berechtigt, unter Angabe der von ihm*r gewünschten Tagesordnung die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zu verlangen. Kommen die Geschäftsführer*innen dem Verlangen binnen zwei Wochen nicht nach, so ist der*die das Verlangen stellende Gesellschafter*in selbst zur Einberufung der Gesellschafterversammlung berechtigt.
- (3) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Gesellschafter*innen mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung. Die Einberufung durch E-Mail ist ebenfalls zulässig und erfolgt bei Einladungen per Post immer auch zusätzlich. Bei der Berechnung der Einladungsfrist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in der Gesellschafterversammlung gefasst. Die Gesellschafterversammlung kann auch elektronisch per Telefon- oder Videokonferenz stattfinden. Im Fall einer Telefon- oder Videokonferenz muss sichergestellt werden, dass eine Identifikation der teilnehmenden Personen möglich ist. Gesellschafterbeschlüsse können auch durch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Abstimmung gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter*innen mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären.
- (5) Die Versammlung wird von einem*r Geschäftsführer*in, die/der durch die Gesellschafterversammlung zu wählen ist, geleitet. Über die Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, dass durch den/die Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist den Gesellschafter*innen elektronisch zuzustellen.

§ 9

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen worden ist und sämtliche Gesellschafter*innen anwesend oder vertreten sind. Liegt Beschlussfähigkeit nicht vor, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die anwesenden oder vertretenden Gesellschafter*innen beschlussfähig ist, sofern in der Einberufung hierauf hingewiesen worden ist.
- (2) Die Gesellschafterbeschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht eine zwingende gesetzliche Vorschrift oder dieser Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorsehen. Je EUR 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (3) Folgende Beschlüsse sind einstimmig zu fassen:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages
 - b) Auflösung der Gesellschaft.

§ 10

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresabschluss sowie, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der Anhang und der Lagebericht, sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf eines Geschäftsjahres aufzustellen und den Gesellschafter*innen unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Gesellschafter*innen haben den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Fristen festzustellen und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
- (2) Die Bestellung von Abschlussprüfer*innen und deren Auswahl – soweit gesetzlich notwendig – bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.

§ 11

Fachbeirat

Die Gesellschafterversammlung kann einen Fachbeirat einberufen, der die Geschäftsführung in fachlichen Fragen unterstützt und berät. Sofern ein solcher Fachbeirat gegründet wird, werden die Regelungen zur Arbeit des Fachbeirats von der Gesellschafterversammlung in einer Geschäftsordnung des Fachbeirats festgelegt.

§ 12

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie jede sonstige Verfügung hierüber bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter*innen.

§ 13

Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

- (1) Bei Auflösung der GmbH oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft nach Maßgabe eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung und/oder der Bildung.
- (2) Im Fall der Liquidation der Gesellschaft sollen – sofern nichts anderes durch Gesellschafterbeschluss bestimmt wurde – die bisherigen Geschäftsführer*innen zu Liquidator*innen bestellt werden. Für die Vertretungsregelungen gelten § 7 Abs. 1 bis 4 des Vertrages entsprechend.

§ 14

Veröffentlichungen

Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 14

Kosten

Die Gesellschaft trägt die notwendigen Kosten ihrer Gründung bezogen auf Notar- und Gerichtsgebühren sowie Rechtsberatungs- und Veröffentlichungskosten bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 2.500,00. Etwaige weitergehenden Kosten trägt die Gründungsgesellschafterin.